

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Oktober 2019

Jahrgang 2019, Nr. 27

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		259 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Lübbecke	217
248 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gem. § 80 Abs. 3 GO NRW	212	260 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke	218
249 Immissionsschutz: Bekanntmachung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Stewede, Gemarkung Oppendorf	213	261 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Östlich Wellenweg“ der Stadt Lübbecke	219
250 Immissionsschutz: Antrag auf Zusammenlegung und Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Anlagen; hier: Feststellung der UVP-Pflicht	214	262 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ der Stadt Lübbecke	220
251 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	214	263 Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	222
252 Öffentliche Zustellung von Namensänderungsbescheiden	214	264 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ der Stadt Lübbecke	224
253 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	214	265 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen	226
254 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	214	266 Umbesetzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Porta Westfalica	227
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		267 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen der Stadt Porta Westfalica	227
255 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Kombibad Sielpark	215	268 112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup, Vennebeck, Costedt“ der Stadt Porta Westfalica	228
256 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen	216	269 Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ und Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Im Werder“ der Stadt Porta Westfalica	229
257 Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Satzung vom 01.10.2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst	217	270 Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica der Stadt Porta Westfalica	231
258 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hüllhorst auf den Kreis Minden-Lübbecke	217	C. Sonstige Bekanntmachungen	
		271 Jahresabschlüsse und Lageberichte des Jahres 2018 für die Mühlenkreiskliniken (AÖR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und das Krankenhaus Bad Oeynhausen; Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	234

248

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 24.10.2019 bis 15.11.2019 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmererei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 08. Oktober 2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

249

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat Herrn Wilfried Winkelmann, Mühlheide 14, 32351 Stemwede, mit Bescheid vom 26.09.2019, Az.: 770.0011/16/1.6.2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs VENSYS-120 am Standort 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 9 und 10, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Genehmigungsantrag vom 29.06.2016 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt am 27.06.2019, wird aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen an den nachfolgend genannten Standorten in der Gemeinde 32351 Stemwede erteilt.

Standorte:

WEA 1: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 9, Flurstück 26
WEA 2: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 10, Flurstück 4

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ETRS89		Betriebszeit
					East	North	
WEA 1	VENSYS-120	3.000	139,8	119,9	467231	5811525	00.00-24.00 Uhr
WEA 2	VENSYS-120	3.000	139,8	119,9	467065	5810794	00.00-24.00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 18.10.2019 (erster Tag) bis zum Montag, 04.11.2019 (letzter Tag) bei der Gemeinde Stemwede - Fachbereich Bau und Planung - Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 05.11.2019 und läuft bis zum 05.12.2019.

Minden, den 09.10.2019
Az.: 770.0011/16/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

Bekanntmachung**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -****Bekanntgabe gemäß § 5 (2) UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 (2) UVPG**

Die Meyer zum Büschenfelde GbR, Büschenfelder Weg 45, 32609 Hüllhorst hat mit Antrag vom 29.03.2019 die Zusammenlegung und Erweiterung der vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen zur Haltung von Legehennen beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines neuen Stallgebäudes für 15738 Legehennen in Bodenhaltung mit Freilandauslauf und die Kapazitätserweiterung der Anlage auf insgesamt 39538 Legehennenplätze.

Der Betrieb fällt unter Nr. 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 9 Absatz 2 des UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG zu prüfen, ob für die Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Vorliegend lässt sich feststellen, dass die gebietsbezogenen Grenzwerte bzgl. des Stickstoff- bzw. Ammoniaketrags (Abschneidekriterien) bei den nächstgelegenen Biotopen, Naturschutzgebieten und Natura 2000 – Gebieten eingehalten werden. Gebiete nach den Nummern 2.3.3 bis 2.3.6 (außer Landschaftsschutzgebiete) und 2.3.8 bis 2.3.11 sind offensichtlich nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 3416-003. Die damit einhergehende Beeinträchtigung wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Eine möglicherweise zu besorgende Boden- oder Grundwasserverunreinigung mit Auswirkung auf benachbarte schützenswerte Gebiete wird durch die Optimierung der Bewirtschaftung der Auslauffläche verhindert.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die beantragte Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Absatz 2 des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 10.10.2019
Az.: 770.0003/19/7.1.1.2

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz
Im Auftrag
(gez. C. Stark)

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Namensänderungsbescheiden**

Die Zustellung von Namensänderungsbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 28	Redaktionsschluss	31.10.2019	Ausgabe	07.11.2019
Nr. 29	Redaktionsschluss	14.11.2019	Ausgabe	21.11.2019
Nr. 30	Redaktionsschluss	28.11.2019	Ausgabe	05.12.2019
Nr. 31	Redaktionsschluss	05.12.2019	Ausgabe	12.12.2019

Bekanntmachung**Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Kombibad Sielpark - Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Kombibad Sielpark gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

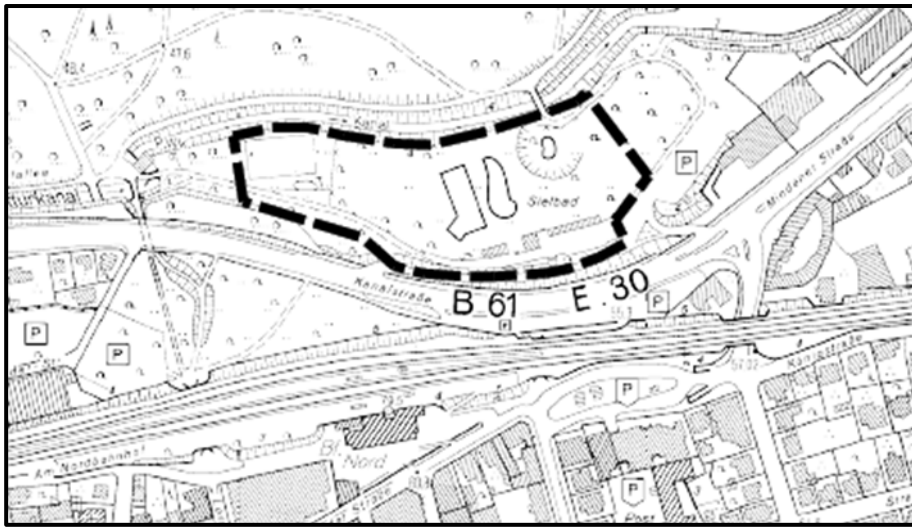
Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Den Inhalten des seitens der Verwaltung ergänzten Offenlegungsentwurfs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.“

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung

Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung inklusive Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird in der Zeit vom

28.10.2019 bis einschließlich 02.12.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.09.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.10.2019

gez. Wilmsmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -

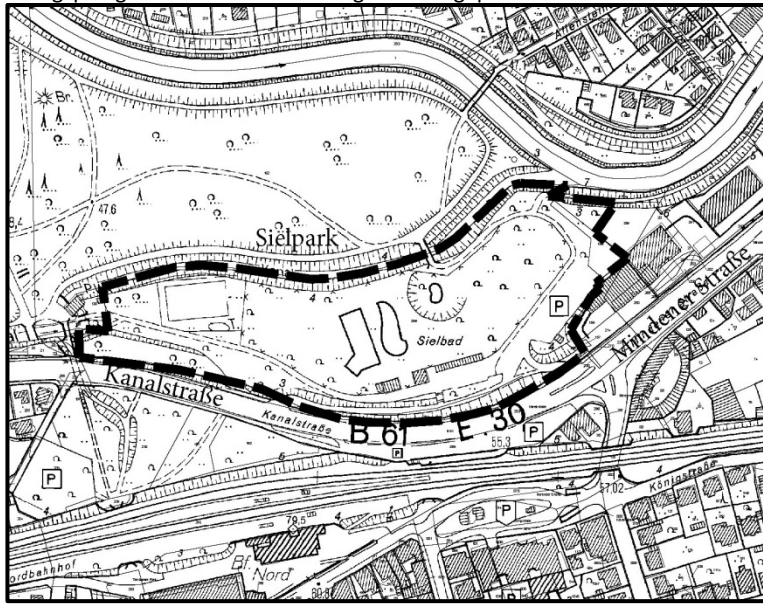
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ öffentlich auszulegen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines Sportbades im Sielpark Bad Oeynhausen nördlich der „Kanalstraße“.

Der Entwurf des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 02.12.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.09.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.10.2019

gez. Wilmsmeier
(Bürgermeister)

257

Bekanntmachung

Die 2. Satzung vom 01.10.2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst wird im vollen Wortlaut vom 18.10.2019 bis 28.10.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 01.10.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

258

Bekanntmachungshinweis

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Detmold die

öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09./26. August 2019 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Übertragung der Teilaufgabe (Delegation) der Abwasserbeseitigungspflicht in Bezug auf die abschließende Behandlung des Klärschlammes incl. des dafür erforderlichen Transportes, sowie dessen anschließender Verwertung oder Beseitigung von der Gemeinde Hüllhorst auf den Kreis Minden-Lübbecke, Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML),

genehmigt und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungs-bezirk Detmold, Nr. 39 vom 23.9.2019, bekannt gemacht hat.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 17.10.2019 bis 29.10.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2.08, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 01.10.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

259

Bekanntmachung **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lübbecke als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG).
4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Lübbecke im Rathaus, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Vordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter <http://www.luebbecke.de/Rathaus/Was-erledige-ich-wo-> erhältlich.

Lübbecke, den 01.10.2019

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die erneute öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“
gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ mit der Begründung wird zugestimmt.
2. Der vorgenannte Planentwurf mit der Begründung wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt des Niederwalls nördlich des bestehenden Busbahnhofs. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die Neuerrichtung bzw. die Verlagerung des Busbahnhofs durch die Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof“ planungsrechtlich abgesichert.

Anlass für die erneute Auslegung

Nach der Offenlage des Entwurfes haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die eine erneute Auslegung des Planentwurfes erforderlich machen.

Die Änderungen in der Begründung sind durch blauen Text hervorgehoben. Die Änderungen im Planteil sind durch graue Umrandung markiert.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

25.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@luebecke.de abgegeben werden.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. **Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen, Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

Schutzgut Fläche und Boden

Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Ableitung des Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild, Hinweis auf Allee mit z.T. recht jungen Bäumen und Eintragung in das Alleenkataster NRW

Schutzgut Mensch

Hinweis auf Wohnfunktion, Belastung durch Straßen und Gewerbelärm

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter, mutmaßliche Reste historischer Gebäude im Boden

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

2. **Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter:**

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Artenschutzrechtliche Kontrolle, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 15.03.2019

Schutzgut Klima/Luft

Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

Schutzgut Mensch

- Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 26.02.2019
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 11.09.2019 zu den Themen „Gewerbelärm“ und „Verkehrslärm“
- Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 16.05.2019:
Hinweis auf Befreiungsantrag zur Beseitigung der Alleeebäume
Hinweis auf Wasserschutzgebiet
- Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG bzw. § 75 LNatSchG NRW sowie erteilte Befreiung des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Naturschutzbehörde, vom 23.07.2019

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

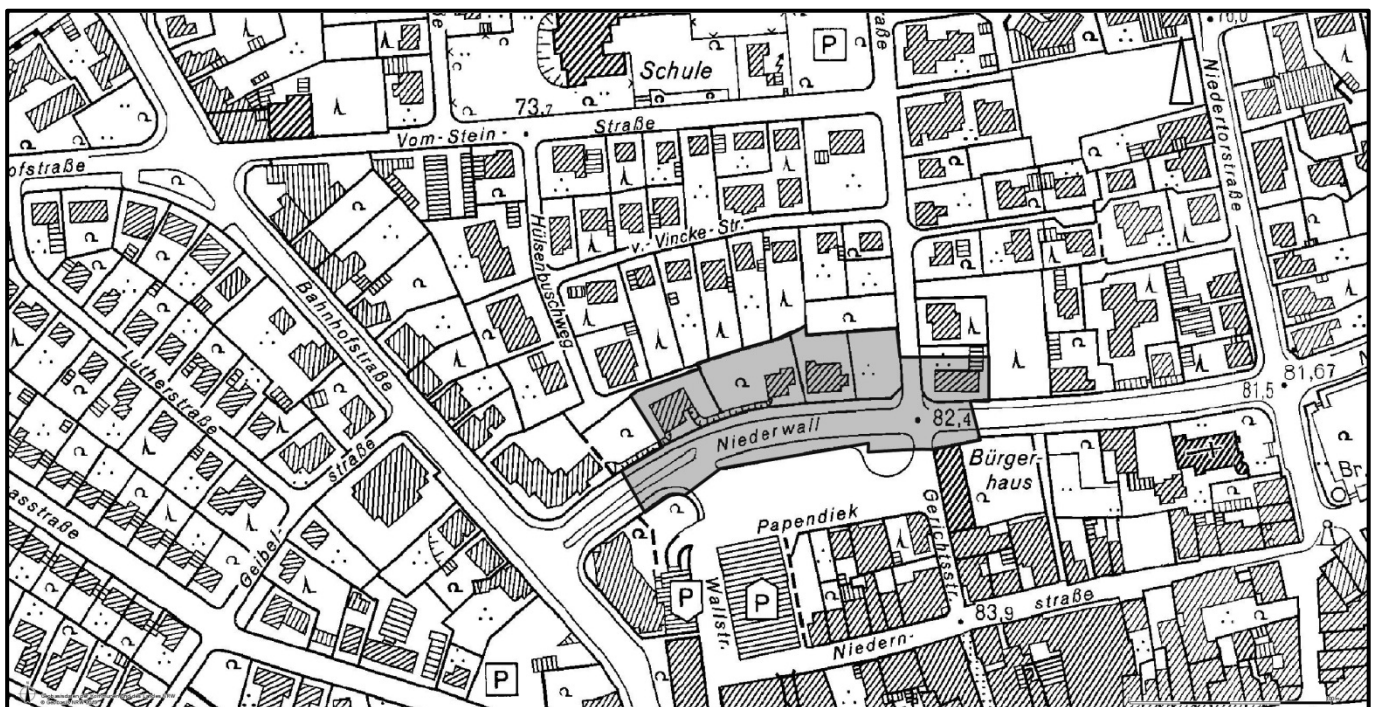
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/rathaus/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 08.10.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



261

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Östlich Wellenweg“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. G 39 „Östlich Wellenweg“ mit der Begründung wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Gehlenbeck. Im Westen grenzt das Gebiet an den Wellenweg, im Norden an die Kösterkampstraße, im Osten an die Wilsbrinkstraße und im Süden an den Kampweg.

Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die städtebauliche Ordnung im Plangebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten. Durch die Aufstellung soll das Plangebiet einer baulichen Nutzung zugänglich gemacht werden, in dem die bestehenden Bebauungsstrukturen fortentwickelt und verdichtet werden.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt in der Zeit vom

25.10. bis einschließlich 25.11.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

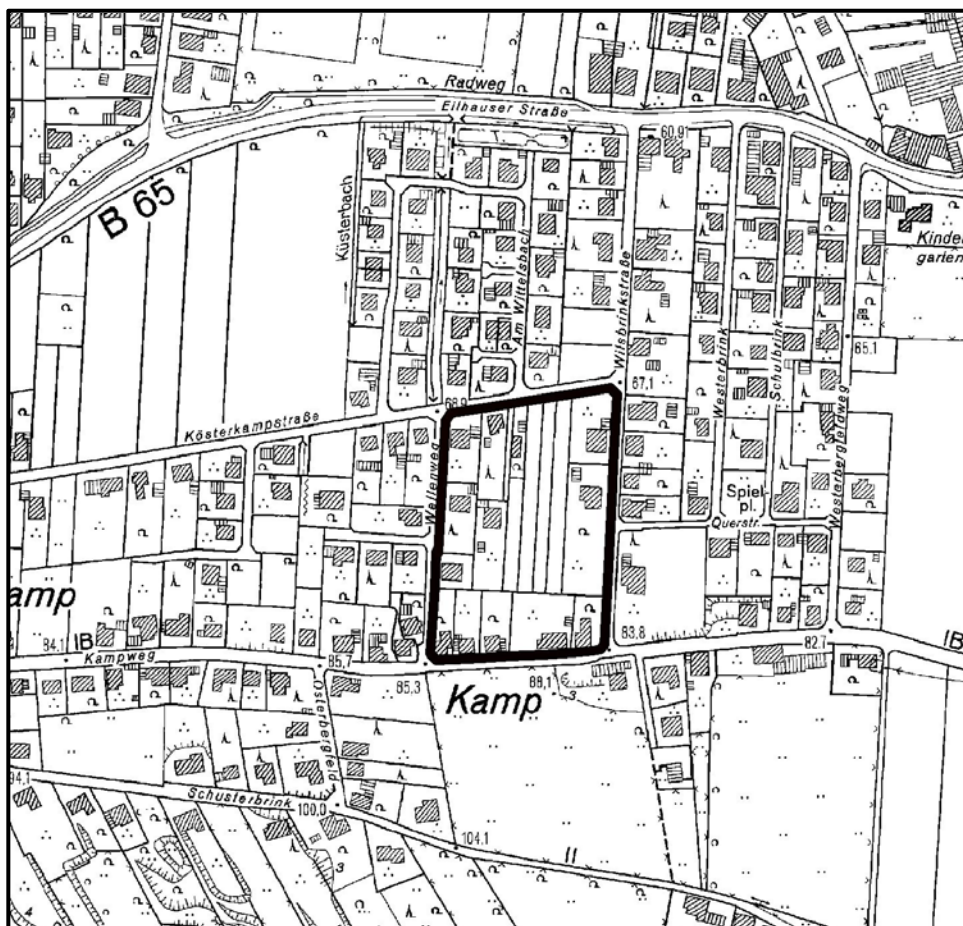
Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Östlich Wellenweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 08.10.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



262

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.

2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Lübbecke, nördlich und westlich der Bundesstraße 65 (Bohlenstraße/Osnabrücker Straße), beidseitig der Steubenstraße.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Plangebiet planungsrechtlich neu geordnet werden, um der sich abzeichnenden negativen Entwicklung zu begegnen und Planungssicherheit sowohl für die betroffenen Eigentümer als auch für mögliche Investoren zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

25.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als Teil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet (Bestandsaufnahme und –bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

Schutzgut Fläche und Boden

Bodentypen, Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild, Kulturlandschaftsbereich „Wiehengebirgsvorland“

Schutzgut Mensch

Erholungsfunktion, Belastung durch Verkehr

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

2. Anhang zum Umweltbericht: Darstellung möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- u. Betriebsphase, Biotoptypenkartierung
3. Schalltechnischer Bericht vom 28.06.2019, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen

Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Kreis Minden Lübbecke vom 04.01.2019:

- Hinweis auf Untersuchung des angrenzenden brachgefallenen Bahngeländes zum Vorkommen der „Zauneidechse“
- Hinweis auf Untersuchung des Altstandortes
- Hinweis auf Niederschlagsbeseitigung

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

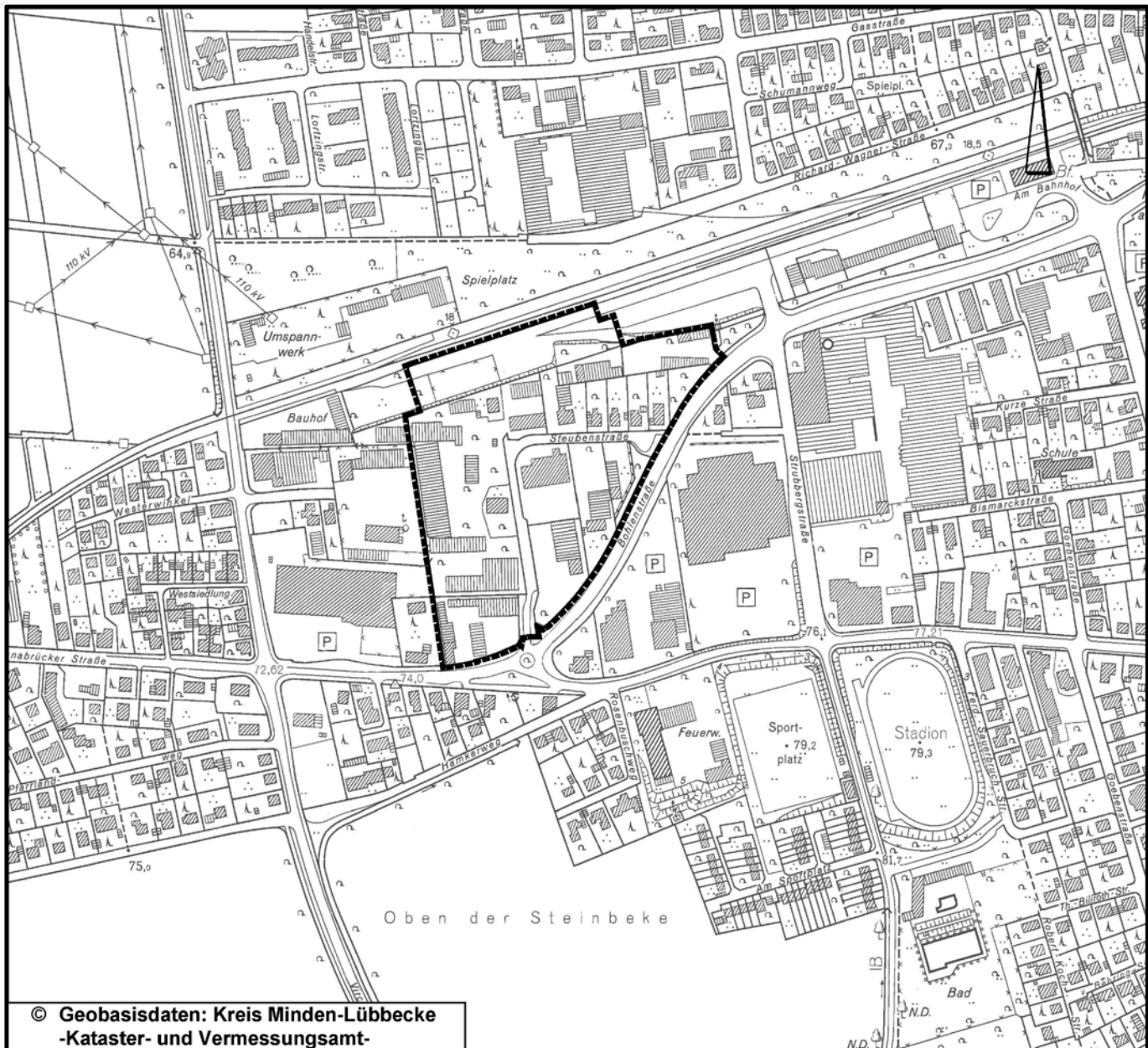
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 08.10.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



263

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Die beiden Änderungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Westen der Stadt Lübbecke, nördlich der Bundesstraße B 65 (Bohlenstraße/Osnabrücker Straße) und östlich bzw. nördlich der Staubenstraße. Die Lage und die Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit Blick auf die Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches im Hauptzentrum Lübbecke und der wohnortnahen Grundversorgung soll die Verfestigung bzw. die Sicherung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentralen- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet vermieden werden.

Der Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

25.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Umweltbezogene

Unterlagen

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen (Wasser, Klima, Mensch u.a.) die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Kreis Minden-Lübbecke – Untere Naturschutzbehörde – Schreiben vom 04.01.2019
 - Hinweis auf Untersuchung des angrenzenden brachgefallenen Bahngeländes zum Vorkommen der „Zauneidechse“
 - Hinweis auf Untersuchung des Altstandortes
 - Hinweis auf Niederschlagsbeseitigung

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

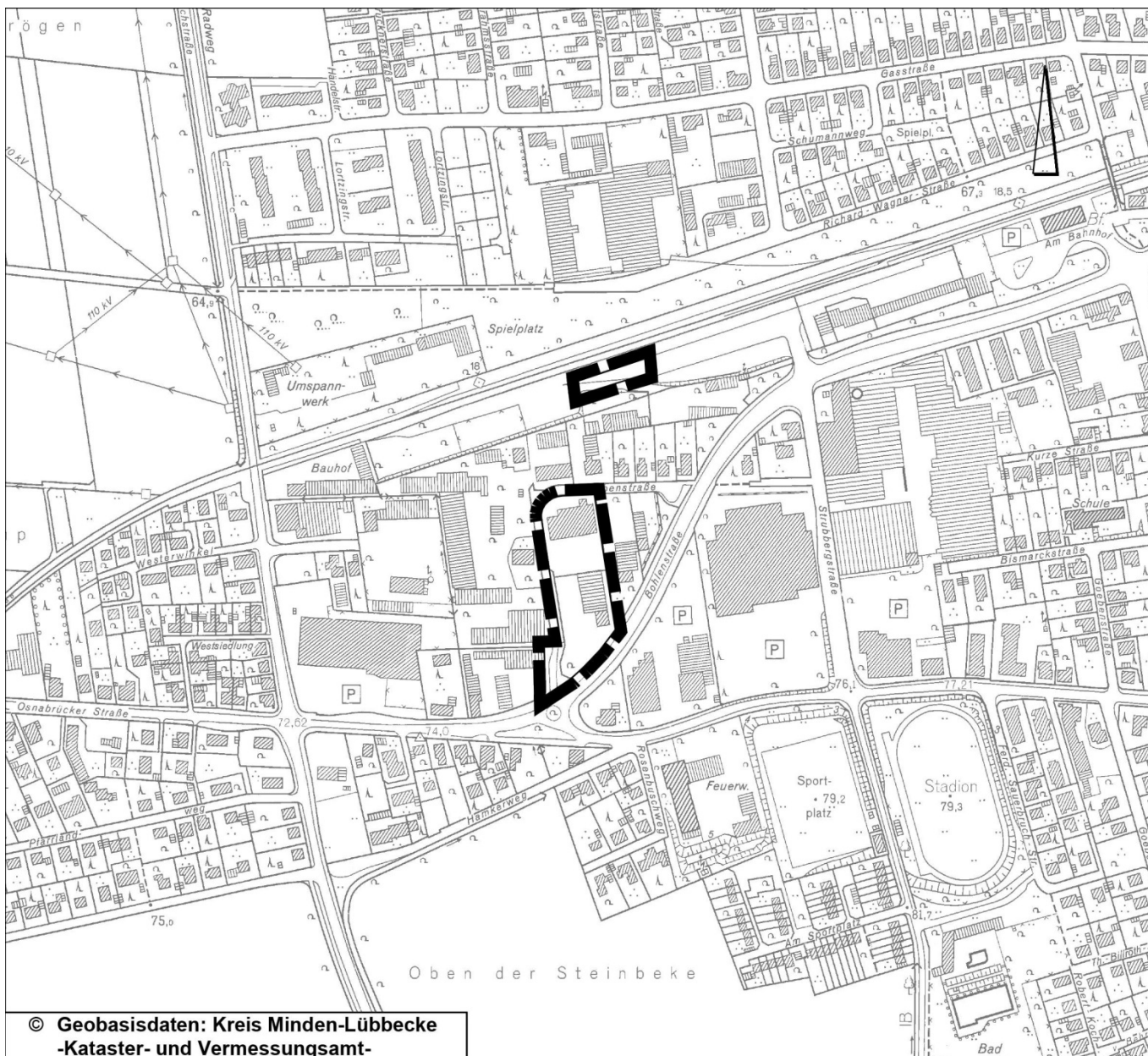
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 08.10.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



264

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 1/28/172 „Westertor“
gem. § 4 a Abs. 3 Bundesbaugesetz (BauGB)**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ mit der Begründung wird zugestimmt.
2. Der vorgenannte Planentwurf mit der Begründung wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf 2 Wochen verkürzt.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Lübbecke, nördlich der Lange Straße und südlich des Niederwalls. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Steigerung der Attraktivität und eine Stärkung der Versorgungsfunktion der westlichen Innenstadt erreicht werden. Dieses Ziel soll u.a. durch die Planung eines privaten Investors, das bestehende städtische Parkhaus West und die zum Teil leer stehende Immobilie Deerberg abzureißen und durch ein neues Einkaufszentrum zu ersetzen, umgesetzt werden.

Anlass der erneuten Auslegung

Nach der Offenlage hat eine Änderung des Planentwurfes stattgefunden. Diese Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“. Vorher sah die Festsetzung dagegen eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“ vor.

Die Änderungen in der Begründung sind durch blauen Text hervorgehoben. Die Änderungen im Planteil sind durch graue Umrandung markiert.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

28.10. bis einschließlich 11.11.2019 (verkürzte Auslegung)

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@luebbecke.de abgegeben werden.

Es liegen zudem geänderte oder ergänzte Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

Schutzgut Fläche und Boden

Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Ableitung des Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild

Schutzgut Mensch

Erholungsfunktion, Belastung durch Straßen und Gewerbelärm

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch

Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 11.09.2019 zu den Themen „Gewerbelärm“ und „Verkehrslärm“

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 16.05.2019:

Hinweis auf Alleebäume im angrenzenden Bebauungsplangebiet

Hinweis auf Vorkommen der Fledermausart „Großes Mausohr“ im Gebäude Burgmannshof (ca. 230 m südöstlich des Plangebietes)

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

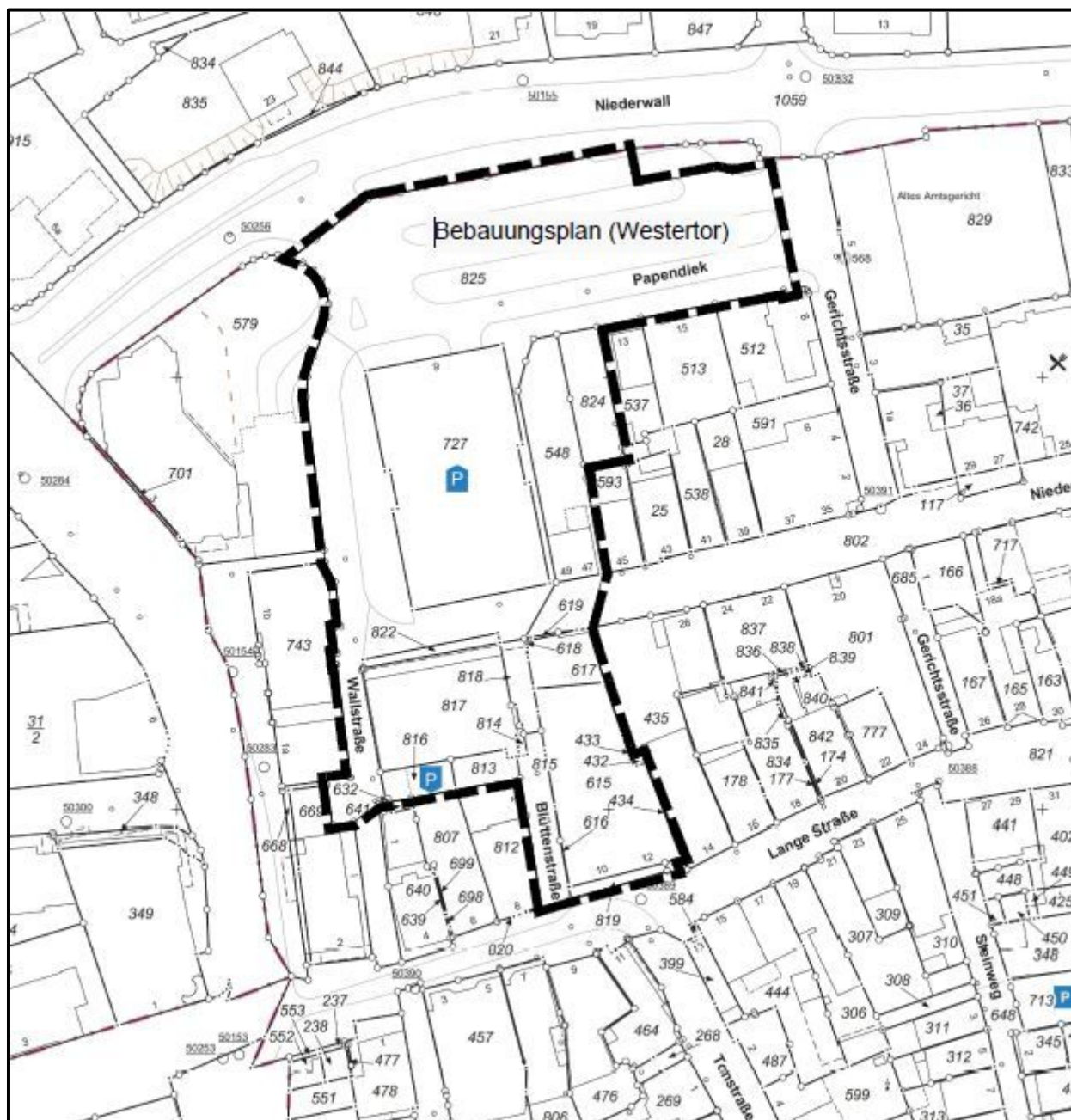
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 10.10.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



265

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen wird für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Kämmerei und Steuern, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Porta Westfalica in der Zeit vom 21. Oktober bis zum 08. November 2019 bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Porta Westfalica, 02.10.2019

(Bernd Hedtmann)
Bürgermeister

Bekanntmachung
Stadt Porta Westfalica

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.09.2019 beschlossen hat, als Stellvertreter für den Beisitzer Joachim Rohn das Ratsmitglied Ulrich Ney zu bestellen. Er ersetzt den bisherigen Stellvertreter Dietrich Müller-Prasuhn.

Dem Wahlausschuss gehören nunmehr folgende Ratsmitglieder/sachkundigen Bürger als Beisitzer bzw. Stellvertreter an:

Beisitzer:

Fritz-Günter Vogt
 Joachim Rohn
 Michael Temme
 Frank Huck
 Kurt Baberske
 Hano Engels
 Klaus Becker
 Hans-Martin Polte

Stellvertreter:

Helmer Hinrichs
 Ulrich Ney
 Dr. Manfred Horter
 Michael Kliver
 Ulrich Prasuhn
 Karl-Erich Schmeding
 Marc Weber
 Wilhelm Pottkamp

Porta Westfalica, 09.10.2019

Bernd Hedtmann
 Wahlleiter

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 30.09.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in Teilen des Gewerbegebietes Barkhausen der Stadt Porta Westfalica (siehe Lageplan, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist) dürfen am 10. November 2019 sowie 05. Januar 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 30.09.2019

Stadt Porta Westfalica
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Der Bürgermeister
 Hedtmann



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen vom 30.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 30.09.2019 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 30.09.2019

Der Bürgermeister
Hedtmann

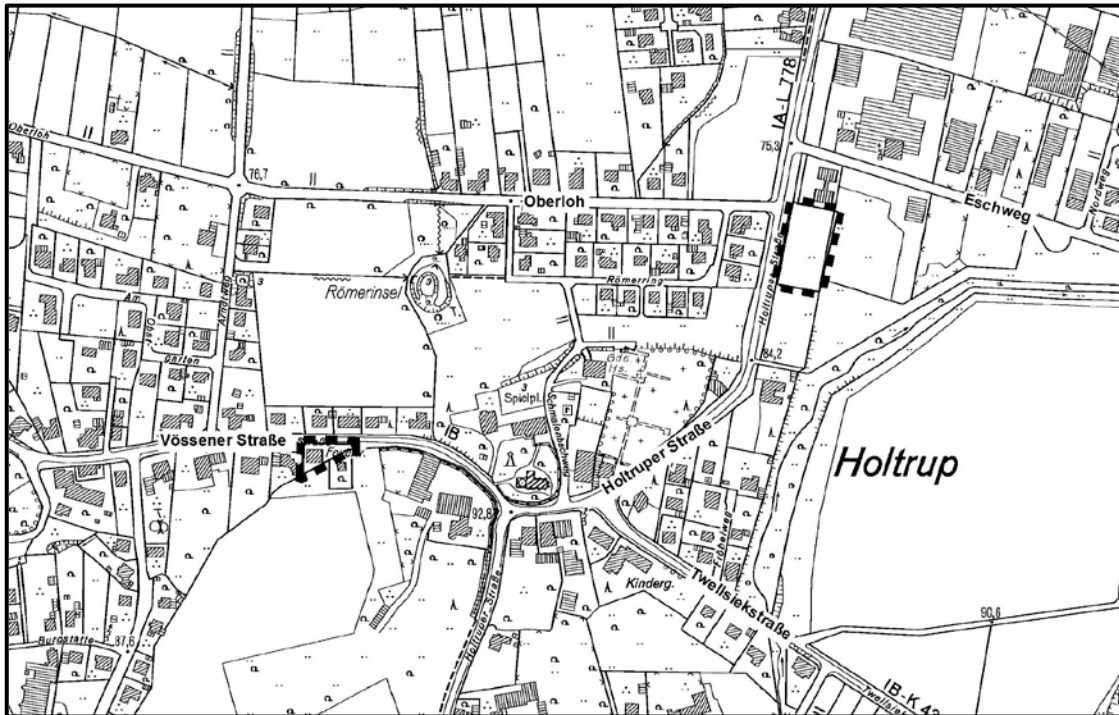
268

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica**

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 19.11.2018 beschlossene **112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrrätehaus Holtrup, Vennebeck, Costedt“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 18.09.2019 (Az. 35.02.01.600-006/2019-001)** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Holtrup, Flur 6 sowie die Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Holtrup, Flur 2.



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegt während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, Zi. 2.23 zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 30.09.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

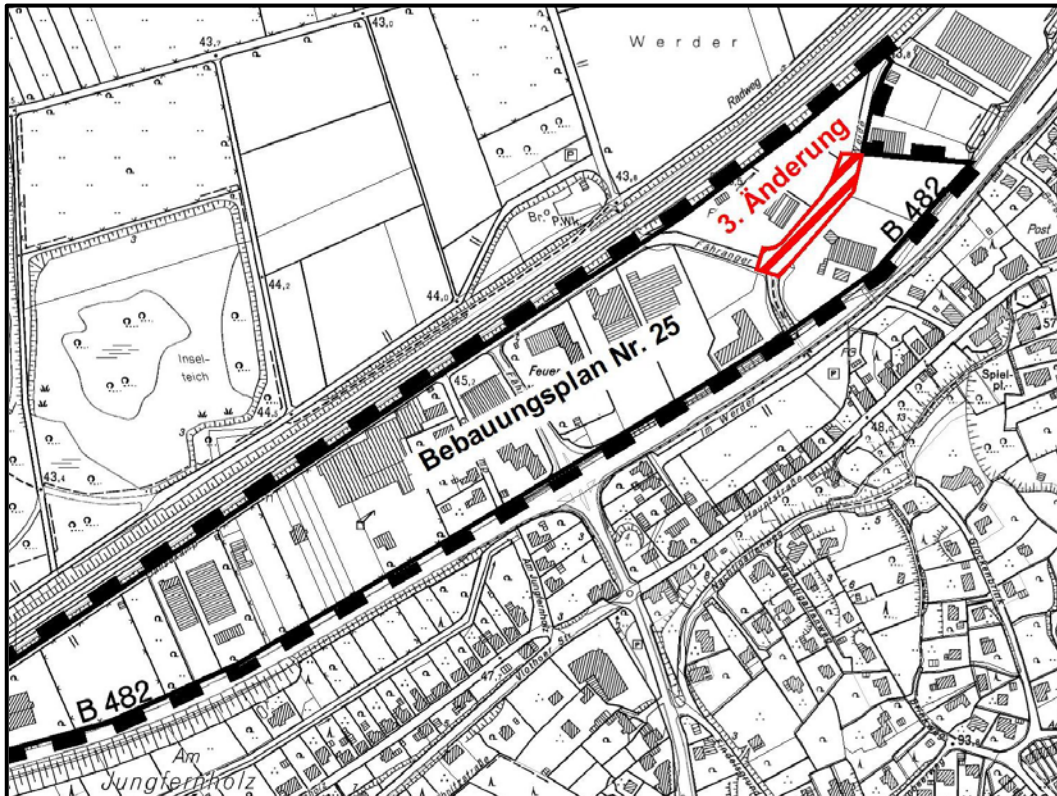
269

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ auszulegen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des ansässigen Zahnzentrums in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Die oben genannten Entwürfe, einschließlich der Begründungen und verfahrensrelevanten Unterlagen, liegen in der Zeit vom **28.10.2019 bis 29.11.2019** während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-322). Zusätzlich sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 10.10.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

270

Bekanntmachung

Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 01.10.2019 zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 30.10.2015

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.09.2019 die folgende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Porta Westfalica werden Gebühren nach folgendem Gebührentarif erhoben:
(Bei Gruppenunterricht sind die Preise pro Schüler angegeben)

Elementarbereich

1. Babygarten (ab mind. 5 Teilnehmern) pro Unterrichtseinheit		8,00 €
2. Musikgarten	monatlich	29,00 €
	vierteljährlich	87,00 €
3. Musikalische Früherziehung (MFE)	monatlich	30,00 €
4. Instrumentenkarussell	vierteljährlich	90,00 €
mit elementarer Musikpraxis		
5. Angebote in Kindertageseinrichtungen	monatlich	23,00 €
	vierteljährlich	69,00 €

Instrumentalunterricht

Gruppenunterricht 30 Minuten	Zum 01.01.2020	Zum 01.01.2021	Zum 01.01.2022	Zum 01.01.2023
Gruppe á 4-6 Schüler	--	--	--	--
Gruppe á 3 Schüler	27,50 € 82,50 €	28,00 € 84,00 €	28,50 € 85,50 €	29,00 € 87,00 €
Gruppe á 2 Schüler	40,00 € 120,00 €	40,00 € 120,00 €	40,00 € 120,00 €	40,00 € 120,00 €

Gruppenunterricht 45 Minuten	Zum 01.01.2020	Zum 01.01.2021	Zum 01.01.2022	Zum 01.01.2023
Gruppe á 4-6 Schüler	36,00 € 108,00 €	37,00 € 111,00 €	38,00 € 114,00 €	39,00 € 117,00 €
Gruppe á 3 Schüler	43,00 € 129,00 €	44,00 € 132,00 €	45,00 € 135,00 €	46,00 € 138,00 €
Gruppe á 2 Schüler	60,00 € 180,00 €	61,50 € 184,50 €	63,00 € 189,00 €	64,50 € 193,50 €

Einzelunterricht	Zum 01.01.2020	Zum 01.01.2021	Zum 01.01.2022	Zum 01.01.2023
Unterrichtseinheit á 45 Min.	97,00 € 291,00 €	99,50 € 298,50 €	102,00 € 306,00 €	104,50 € 313,50 €
Unterrichtseinheit á 30 Min.	64,50 € 193,50 €	66,00 € 198,00 €	67,50 € 202,50 €	69,00 € 207,00 €

Erwachsene Teilnehmer

Erwachsene (ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr, Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte NRW sowie Rentner mit einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € pro Jahr) zahlen zu den oben aufgeführten Tarifen einen Aufpreis von 25 %.

Ensembles (Orchester, Spielkreise u.a.)

Für Instrumentalschüler der Musikschule gebührenfrei.

Ebenso gebührenfrei, wenn Teilnehmer ohne Instrumentalunterricht an der Musikschule zur Vervollständigung eines Ensembles gewonnen werden müssen.

monatlich	18,00 €
vierteljährlich	54,00 €

Kunstunterricht

Der Unterricht kostet pro Doppelstunde 12 €.

Theaterwerkstatt

Der Unterricht kostet pro Familie monatlich 10 €.

Projekte und Workshops in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Schulen)

Anders als beim regulären Unterricht werden die Gebühren je nach Teilnehmerzahl und zeitlichem Umfang festgesetzt. Die unten aufgeführten Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit. In den Ferien fallen bei dieser Abrechnungsweise keine Gebühren an.

Teilnehmer	45 Min.	60 Min.	30 Min.
3	15,00 €	20,00 €	Gebühr s. Instrumen- talunterricht
4	12,00 €	16,00 €	8,00 €
5	9,70 €	13,00 €	6,50 €
6	8,60 €	11,50 €	5,80 €
7	8,10 €	11,00 €	5,50 €
ab 8	6,50 €	8,70 €	4,40 €

Allgemeine Umlage

Pro Monat wird für Verwaltungs- und allgemeine Materialkosten eine Gebühr von 1,50 € erhoben. Projektschüler und Teilnehmer an Workshops sind davon ausgenommen.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Raten fällig, jeweils zum

15. Januar

15. April

15. Juli

15. Oktober

Bei Bedarf können weitere Fälligkeitstermine eingefügt werden. Dadurch werden Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen gesplittet. Projekte und Workshops werden ein- bis zweimal je Halbjahr als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

Alle Zahlungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Porta Westfalica - Musikschule – IBAN DE 21 4905 1285 0000 0000 59 - bei der Sparkasse Bad Oeynhausen/Porta Westfalica.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

Geschwisterermäßigung

Auf Antrag und nach Beibringung des letzten Steuerbescheides wird bei einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € - ab dem 3. Kind (nach Reihenfolge der Anmeldung) - Ermäßigung wie folgt gewährt:

3. Kind	15 % Ermäßigung
4. Kind	25 % Ermäßigung
5. Kind	30 % Ermäßigung
6. und jedes weitere Kind	35 % Ermäßigung

Sozialermäßigung

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine 50-prozentige Ermäßigung.

Die Gebühren werden ab dem Monat der Antragstellung ermäßigt.

§ 5 Erstattung

- (1) Pro Schuljahr und Fach haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Schuljahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr). Antragsschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.
- (2) Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalls.

§ 6 Mietinstrumente

In begrenztem Umfang stehen Mietinstrumente zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Als Miete wird eine **monatliche Gebühr** von 15 € erhoben.

§ 7 Beendigung

- (1) Die Gebührenpflicht endet bei Kündigungen mit Ablauf der Kündigungsfrist und bei Projekten/Kursen automatisch mit Ablauf der Laufzeit des Projektes/Kurses.
- (2) Kündigungen während der Probezeit sind schriftlich jeweils zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12.) möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher im Musikschulsekretariat vorliegen.
- (3) Kündigungen während des laufenden Unterrichts sind schriftlich zum 31.3. oder 30.9. eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens 1 Monat vorher im Musikschulsekretariat vorliegen.
- (4) Über Kündigungen, die in Härtefällen (z. B. Umzug in eine andere Stadt, Krankheit usw.) von den Fristen abweichen, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 01.08.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 01.10.2019

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

271

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Mühlenkreiskliniken (AöR) hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und das Krankenhaus Bad Oeynhausen zum 31.12.2018 festgestellt und über die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Jahresabschluss 2018 - Johannes Wesling Klinikum Minden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bilanz des Johannes Wesling Klinikums Minden zum 31. Dezember 2018

Aktiva	=	259.428.477,09 €
Passiva	=	259.428.477,09 €

Gewinn- und Verlustrechnung Johannes Wesling Klinikum Minden für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Jahresüberschuss 2018	=	4.689.346,18 €
-----------------------	---	----------------

Jahresabschluss 2018 - Krankenhaus Lübbecke-Rahden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bilanz des Krankenhauses Lübbecke-Rahden zum 31. Dezember 2018

Aktiva	=	62.776.470,12 €
Passiva	=	62.776.470,12 €

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Lübbecke-Rahden für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Jahresfehlbetrag 2018	=	2.231.644,16 €
-----------------------	---	----------------

Jahresabschluss 2018 - Krankenhaus Bad Oeynhausen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bilanz des Krankenhauses Bad Oeynhausen zum 31. Dezember 2018

Aktiva	=	25.700.990,57 €
Passiva	=	25.700.990,57 €

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Bad Oeynhausen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Jahresfehlbetrag 2018	=	58.854,98 €
-----------------------	---	-------------

Jahresabschluss 2018 - Mühlenkreiskliniken (AÖR)
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018

Bilanz der Mühlenkreiskliniken (AÖR) zum 31. Dezember 2018

Aktiva	=	343.132.034,54 €
Passiva	=	343.132.034,54 €

Gewinn- und Verlustrechnung der Mühlenkreiskliniken (AÖR) für das
Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Jahresüberschuss 2018	=	2.398.847,04 €
-----------------------	---	----------------

Jahresabschluss 2018
Behandlung der Jahresergebnisse

Die Jahresergebnisse 2018 werden wie folgt behandelt:

1. Der Jahresüberschuss des Johannes Wesling Klinikums Minden in Höhe von 4.689.346,18 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.
2. Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Lübbecke-Rahden in Höhe von 2.231.644,16 € wird auf neue Rechnung vorgetra-gen.
3. Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Bad Oeynhausen in Höhe von 58.854,98 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Jahresüberschuss der Mühlenkreiskliniken AÖR in Höhe von 2.398.847,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienst-stunden der Zentralen Dienste im Johannes Wesling Klinikum Minden, Hans-Nolte-Straße 1, 32429 Minden, Zimmer 667 390, 3. OG, zur Einsichtnahme aus.

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden
Bilanz zum 31. Dezember 2018

A K T I V S E I T E			
	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		765.351,66	640.159,56
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Betriebsbauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	180.644.986,29		186.274.394,11
2. Technische Anlagen	6.014.970,52		6.681.469,23
3. Einrichtungen und Ausstattung	12.352.663,52		11.756.855,73
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>78.243,78</u>		<u>263.177,17</u>
		199.090.864,11	204.975.896,24
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	50.000,00		50.000,00
2. Sonstige Finanzanlagen	<u>5.017.424,56</u>		<u>5.026.906,08</u>
		<u>5.067.424,56</u>	<u>5.076.906,08</u>
		204.923.640,33	210.692.961,88
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.857.697,23		4.843.039,19
2. Unfertige Leistungen	<u>2.769.945,24</u>		<u>3.518.611,97</u>
		7.627.642,47	8.361.651,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.196.057,88		26.580.095,01
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	2.211,34		2.173,58
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00		78.918,00
- davon nach der BPfIV: EUR 0,00 (Vj.: EUR 78.918,00)			
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	270.130,10		550.271,29
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	448.042,29		89.734,36
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.411.493,77</u>		<u>2.550.582,89</u>
		29.327.935,38	29.851.775,13
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>16.809.667,65</u>	<u>13.289.815,55</u>
		53.765.245,50	51.503.241,84
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Disagio	956,88		6.697,34
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>738.634,38</u>		<u>731.239,00</u>
		739.591,26	737.936,34
		259.428.477,09	262.934.140,06

P A S S I V S E I T E			
	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festgesetztes Kapital		1.838.028,28	1.838.028,28
II. Kapitalrücklage		42.699.056,23	42.699.056,23
III. Gewinnrücklagen		298.200,00	298.200,00
IV. Verlustvortrag		(35.141.131,40)	(37.143.204,29)
V. Jahresüberschuss		<u>4.689.346,18</u>	<u>2.002.072,89</u>
		14.383.499,29	9.694.153,11
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGE- VERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	22.971.389,97		23.067.732,14
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	10.971.988,58		10.799.877,79
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>2.325.988,35</u>		<u>2.656.710,70</u>
		36.269.366,90	36.524.320,63
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.099.123,00		7.368.718,00
2. Steuerrückstellungen	272.793,16		494.510,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>19.214.018,83</u>		<u>22.284.974,13</u>
		26.585.934,99	30.148.202,13
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	156.619.179,29		158.820.282,85
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.236.180,94		7.989.355,25
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden- Lübbecke	263.395,12		266.426,64
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	5.863.219,40		4.863.179,69
- davon nach der BPfIV: EUR 1.334.191,38 (Vj.: EUR 0,00)			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	890.881,93		1.321.890,69
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	410.265,55		790.406,55
7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	4.315.549,15		7.919.497,01
8. Sonstige Verbindlichkeiten	5.408.877,14		4.326.018,90
- davon aus Steuern: EUR 2.429.000,07 (Vj.: EUR 1.797.314,82)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 23.113,12 (Vj.: EUR 0,00)			
		182.007.548,52	186.297.057,58
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		182.127,39	270.406,61
		259.428.477,09	262.934.140,06

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	181.912.228,67	173.579.441,23
2. Erlöse aus Wahlleistungen	13.744.240,93	12.118.739,26
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	4.586.983,33	3.516.646,30
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	3.047.746,39	3.293.847,11
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	49.976.791,30	39.294.806,93
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 94.610,00 (Vj.: EUR 281.000,00)		
5. Verminderung / Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	(748.677,04)	259.081,14
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	824.775,38	665.918,74
7. Sonstige betriebliche Erträge	5.826.952,79	5.208.727,89
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(119.676.110,69)	(113.579.211,76)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(29.330.864,26)	(27.756.137,36)
- davon für Altersversorgung: EUR 8.342.280,27 (Vj.: EUR 7.894.048,39)		
	(149.006.974,95)	(141.335.349,12)
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(60.332.478,09)	(49.562.564,74)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(12.595.277,24)	(12.429.507,51)
	(72.927.755,33)	(61.992.072,25)
Zwischenergebnis = Übertrag	37.236.311,47	34.609.787,23

Übertrag	37.236.311,47	34.609.787,23
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.528.561,88	8.481.172,26
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 5.447.929,44 (Vj.: EUR 7.618.098,05)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	5.638.110,21	6.036.662,32
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(4.627.189,99)	(8.304.950,66)
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(211.763,57)	(222.559,26)
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(9.741.671,00)	(10.577.799,42)
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(21.972.149,08)</u>	<u>(21.502.158,78)</u>
Zwischenergebnis	11.850.209,92	8.520.153,69
16. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	730,29	1.142,78
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	172.888,88	210.860,70
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 9.277,82 (Vj.: EUR 9.375,61)		
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(6.226.588,35)	(6.248.418,30)
- davon für Betriebsmittelkredite: EUR 4.108,47 (Vj.: EUR 10.126,76)		
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 3.247,30 (Vj.: EUR 53.269,83)		
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 535.963,06 (Vj.: EUR 480.390,98)		
19. Steuern	(1.107.894,56)	(481.665,98)
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 1.100.472,14 (Vj.: EUR 474.688,90)		
20. Jahresüberschuss	<u>4.689.346,18</u>	<u>2.002.072,89</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorgehens- und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 28. Mai 2019

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling
Wirtschaftsprüfer

gez. Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke
Bilanz zum 31. Dezember 2018

A K T I V S E I T E			
	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		146.737,24	154.429,03
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	36.403.016,73		37.234.554,33
2. Technische Anlagen	2.281.543,05		2.694.059,58
3. Einrichtungen und Ausstattung	4.878.226,08		4.870.858,66
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>84.529,44</u>		<u>47.646,59</u>
		<u>43.647.315,30</u>	<u>44.847.119,16</u>
		43.794.052,54	45.001.548,19
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	431.665,19		416.757,77
2. Unfertige Leistungen	<u>606.012,80</u>		<u>441.633,54</u>
		1.037.677,99	858.391,31
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.918.843,18		8.379.618,68
2. Forderungen gegen den Kreis Minden- Lübbecke	16.943,20		10.586,25
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	84.587,14		103.256,22
4. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	4.315.549,15		7.919.497,01
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>108.678,48</u>		<u>17.754,09</u>
		13.444.601,15	16.430.712,25
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>4.322.026,70</u>	<u>4.537.596,93</u>
		18.804.305,84	21.826.700,49
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		178.111,74	141.884,78
		62.776.470,12	66.970.133,46

PASSIVSEITE			
	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festgesetztes Kapital		3.161.971,72	3.161.971,72
II. Kapitalrücklage		5.631.913,02	5.631.913,02
III. Gewinnrücklage		135.700,00	135.700,00
IV. Gewinnvortrag		7.469.893,46	6.806.776,86
V. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u>(2.231.644,16)</u>	<u>663.116,60</u>
		14.167.834,04	16.399.478,20
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	30.168.918,68		30.775.726,54
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	858.666,68		882.036,26
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>93.350,29</u>		<u>109.655,47</u>
		31.120.935,65	31.767.418,27
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	921.620,00		1.132.764,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.991.856,11</u>		<u>5.557.169,26</u>
		6.913.476,11	6.689.933,26
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.428.604,33		4.762.487,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.196.728,00		1.441.669,79
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	196.556,36		212.590,13
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.011.409,22		3.928.564,78
- davon nach der BpflV: EUR 273.670,60 (Vj.: EUR 718.028,60)			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	78.157,20		22.602,20
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		116.497,96
7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	6.330,01		861,19
8. Sonstige Verbindlichkeiten	1.656.439,20		1.628.029,76
- davon aus Steuern: EUR 661.969,42 (Vj.: EUR 526.651,90)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 11.090,66 (Vj.: EUR 0,00)			
		<u>10.574.224,32</u>	<u>12.113.303,73</u>
		62.776.470,12	66.970.133,46

Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen		64.515.714,58	63.981.205,88
2. Erlöse aus Wahlleistungen		1.680.881,70	1.759.572,46
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		1.544.953,55	1.403.074,80
4. Nutzungsentgelte der Ärzte		523.370,96	494.410,29
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des HGB, soweit nicht in den Posten Nummer 1 bis 4 enthalten		3.537.111,64	2.979.525,26
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 151.593,00 (Vj.: EUR 23.600,00)			
5. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		164.379,26	(289,24)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		118.986,09	96.926,64
7. Sonstige betriebliche Erträge		421.120,00	542.856,64
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(38.855.575,44)		(37.282.547,75)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(9.214.657,78)		(8.787.479,06)
- davon für Altersversorgung: EUR 2.509.851,86 (Vj.: EUR 2.410.156,93)			
		(48.070.233,22)	(46.070.026,81)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(6.185.851,75)		(6.022.378,76)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(9.552.771,26)		(8.684.290,88)
		(15.738.623,01)	(14.706.669,64)
Zwischenergebnis = Übertrag		8.697.661,55	10.480.586,28

Übertrag	8.697.661,55	10.480.586,28
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	2.124.608,57	2.919.947,96
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 2.031.183,83 (Vj.: EUR 2.901.919,04)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.137.330,90	3.212.842,67
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(2.073.605,72)	(3.014.890,21)
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(213.845,32)	(68.875,81)
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(3.824.660,15)	(3.889.191,20)
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(9.835.078,43)</u>	<u>(8.758.716,53)</u>
Zwischenergebnis	(1.987.588,60)	881.703,16
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.361,59	48.702,43
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 2.714,44 (Vj.: EUR 46.101,21)		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(246.926,15)	(266.888,49)
- davon für Betriebsmittellkredite: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)		
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 72.878,46 (Vj.: EUR 79.377,17)		
18. Steuern	<u>(491,00)</u>	<u>(400,50)</u>
19. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>(2.231.644,16)</u>	<u>663.116,60</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Krankenhaus Lübbecke-Rahden, Lübbecke, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorgehens- und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 28. Mai 2019

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling
Wirtschaftsprüfer

gez. Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		101.241,58	148.830,27
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	11.434.731,35		11.797.266,28
2. Technische Anlagen	1.457.048,28		1.606.703,00
3. Einrichtungen und Ausstattung	2.858.744,04		3.270.954,72
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>213.269,51</u>		<u>180.476,43</u>
		15.963.793,18	16.855.400,43
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	92.593,00		92.593,00
2. Sonstige Ausleihungen	<u>21.028,29</u>		<u>22.077,94</u>
		<u>113.621,29</u>	<u>114.670,94</u>
		16.178.656,05	17.118.901,64
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	484.918,41		463.755,86
2. Unfertige Leistungen	<u>795.813,70</u>		<u>950.818,77</u>
		1.280.732,11	1.414.574,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.661.415,68		4.344.920,71
2. Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger	0,00		772,31
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach der BpflV: EUR 145.479,00 (Vj.: EUR 360.334,00)	145.479,00		360.334,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	76.245,28		76.240,45
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	6.330,01		861,19
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>59.020,16</u>		<u>123.503,23</u>
		4.948.490,13	4.906.631,89
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.134.445,26</u>	<u>2.774.228,59</u>
		9.363.667,50	9.095.435,11
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>158.667,02</u>	<u>90.194,04</u>
		25.700.990,57	26.304.530,79

PASSIVSEITE			
	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalrücklage		1.600.000,00	1.600.000,00
II. Gewinnrücklagen		80.200,00	80.200,00
III. Gewinnvortrag		3.719.086,23	4.376.606,86
IV. Jahresfehlbetrag		<u>(58.854,98)</u>	<u>(657.520,63)</u>
		5.340.431,25	5.399.286,23
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	10.933.463,60		11.544.425,51
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	82.218,23		142.491,12
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>38.158,80</u>		<u>49.245,90</u>
		11.053.840,63	11.736.162,53
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	589.617,00		618.379,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>3.277.049,23</u>		<u>3.682.214,78</u>
		3.866.666,23	4.300.593,78
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.061.481,74		1.288.645,19
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	941.981,52		1.023.747,55
3. Verbindlichkeit nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.320.710,40		1.712.131,38
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.396,11		76.687,02
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	448.042,29		89.734,36
6. Sonstige Verbindlichkeiten	611.331,49		580.323,65
- davon aus Steuern: EUR 402.296,39 (Vj.: EUR 390.486,99)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.007,86 (Vj.: EUR 0,00)			
		5.391.943,55	4.771.269,15
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG		48.108,91	97.219,10
		25.700.990,57	26.304.530,79

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen		41.087.721,42	40.703.999,13
2. Erlöse aus Wahlleistungen		902.416,20	956.977,41
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		939.061,92	857.390,27
4. Nutzungsentgelte der Ärzte		470.654,39	458.878,19
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Posten Nummer 1 bis 4 enthalten		3.278.870,50	2.949.154,69
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 0,00 (Vj.: EUR 5.000,00)			
5. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		(155.005,07)	(240.256,61)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		5.075,00	4.153,33
7. Sonstige betriebliche Erträge		469.775,52	246.221,31
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(22.857.068,53)		(22.197.005,59)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(5.257.088,77)		(5.004.470,37)
- davon für Altersversorgung: EUR 1.513.199,97 (Vj.: EUR 1.440.880,22)			
		(28.114.157,30)	(27.201.475,96)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(5.888.818,44)		(6.190.324,32)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(6.169.547,04)		(5.602.504,73)
		(12.058.365,48)	(11.792.829,05)
Zwischenergebnis = Übertrag		6.826.047,10	6.942.212,71

Übertrag	6.826.047,10	6.942.212,71
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	1.279.478,76	1.868.615,67
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 1.275.603,69 (Vj.: EUR 1.867.043,36)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.151.006,26	1.203.213,74
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	49.110,19	49.110,19
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(1.077.263,37)	(1.707.218,07)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(210.457,83)	(162.587,60)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(1.706.947,47)	(1.744.893,37)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(6.302.956,72)</u>	<u>(7.059.287,34)</u>
Zwischenergebnis	8.016,92	(610.834,07)
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	137,57	147,57
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.165,32	14.452,98
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 532,86 (Vj.: EUR 7.168,62)		
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(64.372,40)	(60.553,21)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 45.721,35 (Vj.: EUR 41.605,68)		
20. Steuern	<u>(6.802,39)</u>	<u>(733,90)</u>
21. Jahresfehlbetrag	<u>(58.854,98)</u>	<u>(657.520,63)</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen

Köln, den 28. Mai 2019

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling
Wirtschaftsprüfer

gez. Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.013.330,48	943.418,86
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	228.482.734,37		235.306.214,72
2. Technische Anlagen	9.753.561,85		10.982.231,81
3. Einrichtungen und Ausstattung	20.089.633,64		19.898.669,11
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>376.042,73</u>		<u>491.300,19</u>
		258.701.972,59	266.678.415,83
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	142.593,00		142.593,00
2. Sonstige Ausleihungen	<u>5.038.452,85</u>		<u>5.048.984,02</u>
		<u>5.181.045,85</u>	<u>5.191.577,02</u>
		264.896.348,92	272.813.411,71
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.774.280,83		5.723.552,82
2. Unfertige Leistungen	<u>4.171.771,74</u>		<u>4.911.064,28</u>
		9.946.052,57	10.634.617,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.776.316,74		39.304.634,40
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	19.154,54		13.532,14
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach der BPfIV: EUR 145.479,00 (Vj.: EUR 439.252,00)	145.479,00		439.252,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	430.962,52		719.415,11
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.575.210,62</u>		<u>2.674.919,19</u>
		42.947.123,42	43.151.752,84
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>24.266.139,61</u>	<u>20.601.641,07</u>
		77.159.315,60	74.388.011,01
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Disagio	956,88		6.697,34
2. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.075.413,14</u>		<u>963.317,82</u>
		1.076.370,02	970.015,16
		343.132.034,54	348.171.437,88

PASSIVSEITE			
	31.12.2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.000.000,00	5.000.000,00
II. Kapitalrücklage		49.951.771,47	49.951.771,47
III. Gewinnrücklagen		514.100,00	514.100,00
IV. Verlustvortrag		(23.972.953,93)	(25.980.622,79)
V. Jahresüberschuss		<u>2.398.847,04</u>	<u>2.007.668,86</u>
		33.891.764,58	31.492.917,54
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	64.073.772,25		65.387.884,19
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	11.912.873,49		11.824.405,17
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>2.457.497,44</u>		<u>2.815.612,07</u>
		78.444.143,18	80.027.901,43
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.610.360,00		9.119.861,00
2. Steuerrückstellungen	272.793,16		494.510,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>28.482.924,17</u>		<u>31.524.358,17</u>
		37.366.077,33	41.138.729,17
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	162.109.265,36		164.871.415,96
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.374.890,46		10.454.772,59
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	459.951,48		479.016,77
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	11.195.339,02		10.503.875,85
- davon nach der BPfIV: EUR 1.607.861,98 (Vj.: EUR 718.028,60)			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	969.039,13		1.344.492,89
6. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	418.661,66		973.238,68
7. Sonstige Verbindlichkeiten	7.672.666,04		6.517.451,29
- davon aus Steuern: EUR 3.490.263,09 (Vj.: EUR 2.714.453,71)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 36.211,64 (Vj.: EUR 0,00)			
		193.199.813,15	195.144.264,03
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG		48.108,91	97.219,10
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		182.127,39	270.406,61
		343.132.034,54	348.171.437,88

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen		287.515.664,67	278.260.675,87
2. Erlöse aus Wahlleistungen		16.051.199,86	14.835.289,13
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		6.983.009,09	5.683.439,88
4. Nutzungsentgelte der Ärzte		4.041.771,74	4.247.098,34
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten		43.814.079,49	34.016.607,74
- davon Ausgleichsbeträge früherer Geschäftsjahre: EUR 246.203,00 (Vj.: EUR 309.600,00)			
5. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		(739.302,85)	18.535,29
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		948.836,47	766.998,71
7. Sonstige betriebliche Erträge		6.717.848,31	5.822.235,00
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(181.388.754,66)		(173.058.765,10)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(43.802.610,81)		(41.548.086,79)
- davon für Altersversorgung: EUR 12.365.332,10 (Vj.: EUR 11.745.085,54)			
		(225.191.365,47)	(214.606.851,89)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(72.295.719,28)		(61.667.635,82)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(21.714.679,75)</u>		<u>(21.407.724,22)</u>
		<u>(94.010.399,03)</u>	<u>(83.075.360,04)</u>
Zwischenergebnis = Übertrag		46.131.342,28	45.968.668,03

Übertrag	46.131.342,28	45.968.668,03
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	8.932.649,21	13.269.735,89
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 8.754.716,96 (Vj.: EUR 12.387.060,45)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	9.926.447,37	10.452.718,73
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	49.110,19	49.110,19
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(7.778.059,08)	(13.027.058,94)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(407.197,94)	(454.022,67)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(15.273.278,62)	(16.211.883,99)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(31.710.375,17)</u>	<u>(31.256.244,47)</u>
Zwischenergebnis	9.870.638,24	8.791.022,77
17. Erträge aus anderen Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	867,86	1.290,35
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	177.168,49	220.746,28
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(6.534.639,60)	(6.522.590,16)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 654.562,87 (Vj.: EUR 601.373,83)		
- davon für Betriebsmittelkredite: EUR 4.108,47 (Vj.: EUR 10.126,76)		
20. Steuern	<u>(1.115.187,95)</u>	<u>(482.800,38)</u>
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 1.070.906,14 (Vj.: EUR 474.688,90)		
21. Jahresüberschuss	<u>2.398.847,04</u>	<u>2.007.668,86</u>

7.1.6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorgehens- und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 28. Mai 2019

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling
Wirtschaftsprüfer

gez. Finsterer
Wirtschaftsprüfer